G 4763

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

59. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Dezember 2006 | **Nummer 38** **Letzte Nummer**

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	27. 11. 2006	RdErl. d. Innenministeriums Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung	842
2160	7. 12. 2006	Bek. des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration Zulassung als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres	842
6022	1. 12. 2006	Gem. RdErl. d. Innenministeriums u. d. Finanzministeriums Gemeindefinanzreform	842
791	11. 12. 2006	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH)	845
7920	8. 12. 2006	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus den Mitteln der Jagdabgabe	845

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Finanzministerium	
24. 11. 2006	Bek. – Zulassung zur Steuerberaterprüfung und zur Eignungsprüfung 2007	845
	Landschaftsverband Rheinland	
6. 12. 2006	Bek. – Entzug der Vertretungsbefugnisse für die Rheinischen Kliniken Bedburg-Hau	845
	Gemeindeprüfungsanstalt NRW	
7. 12. 2006	Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2005	846
23. 11. 2006	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung	850
7. 12. 2006	Gebührensatzung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen	850

III.

Öffentliche Bekanntmachungen
(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: http://sgv.im.nrw.de)

Datum	Titel	Seite
	Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen	
8. 12. 2006	Bek. – 6. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 10. Wahlperiode	852

20020

Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung

RdErl. d. Innenministeriums vom 27. 11. 2006
– IR 12.02.06 –

Mein RdErl. vom 26. 4. 2005 wird wie folgt geändert:

Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

Anlage 1 (zu Nr. 2.6 des Erlasses)

Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat I.3 (Moderne Verwaltung)
40190 Düsseldorf
Tel. 02 11 / 8 37-01

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
Innenrevision
40190 Düsseldorf
Tel. 02 11 / 49 72-0

Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
Innenrevision
40190 Düsseldorf
Tel. 02 11 / 8 71-22 40
innenrevision@im.nrw.de

Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
Innenrevision
40190 Düsseldorf
Tel. 02 11 / 87 92-3 49 oder -2 35

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat I 1
40190 Düsseldorf
Tel. 02 11 / 8 55-33 61

Ministerium für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat I B 2
Organisation und Verwaltungsmodernisierung
40190 Düsseldorf
Tel. 02 11 / 38 43-0

Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat 112
40190 Düsseldorf
Tel. 02 11 / 86 18-50

Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat 121/124
40190 Düsseldorf
Tel. 02 11 / 8 96-42 75

Ministerium für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat 122
40190 Düsseldorf
Tel. 02 11 / 58 67-32 99

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Abteilung 1
Beauftragter zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption
40190 Düsseldorf
Tel. 02 11 / 45 66-4 73

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Organisationsreferat
40190 Düsseldorf
Tel. 02 11 / 8 37-02

– MBl. NRW. 2006 S. 842

2160

Zulassung als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres

Bek. d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration v. 7. 12. 2006
– 315-6056.2/6056.2.0 –

Die Bek. d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration v. 28. 11. 2005 (SMBl. NRW. 2160) wird wie folgt geändert:

I. wird wie folgt ergänzt:

Nach dem Träger „Bezirksjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Niederrhein, Sitz Essen (am 28. Mai 1997)“ wird der Träger „Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen e.V., Sitz Essen (am 4. November 2006)“ eingefügt.

Nach dem Träger „Sozialistische Jugend Deutschlands – Die Falken –, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Sitz Gelsenkirchen (am 22. September 2006)“ wird der Träger „Sozialwerk St. Georg, Sitz Gelsenkirchen (am 6. November 2006)“ eingefügt.

Der Träger „Terra Nova gem. Verein, Sitz Ochtrup (am 23. Juli 2003)“ wird gestrichen.

– MBl. NRW. 2006 S. 842

6022

Gemeindefinanzreform

Gem. RdErl. d. Innenministeriums
– 33 – 46.04.20 – 9239/06 – u. d.
Finanzministeriums – KomF 110 –2 –IV B 3
v. 1. 12. 2006

Aufgrund des § 7 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Jahre 2006, 2007 und 2008 vom 4. 7. 2006 (GV. NRW. S. 349) wird Folgendes bestimmt:

1

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

1.1

Der auf die Gemeinden entfallende Anteil an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen (§ 3 der Verordnung) wird vom Innenministerium für jedes Haushaltsjahr und für jedes Quartal durch besonderen Runderlass bekannt gegeben.

Jede Gemeinde erhält über den auf sie für das jeweilige Quartal sowie auf die Schlussabrechnung eines jeden Haushaltjahres entfallenden Gemeindeanteil an der Einkommensteuer unter Berücksichtigung der zu leistenden Gewerbesteuerumlage eine maschinell erstellte Mitteilung. Die Mitteilungen sind vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen zu erstellen.

Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik leitet die Mitteilungen den kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Gemeinden unmittelbar zu.

Die Unterlagen über die Berechnung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer leitet das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik dem Innenministerium zu. Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium werden die anzuweisenden Beträge festgesetzt (§ 4 Abs. 2 der Verordnung).

2

Gewerbesteuerumlage

2.1

In der Anlage 2 zu § 5 Abs. 2 der Verordnung sind die Meldetermine für die Gewerbesteuerumlage festgelegt. Die Gemeinden haben sicherzustellen, dass dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik die Meldungen rechtzeitig vorliegen. Verstößen wird mit Mitteln der

Kommunalaufsicht nachgegangen, weil verspätete Meldungen die Verrechnung der Gewerbesteuerumlage mit der Zahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer (§ 5 Abs. 3 der Verordnung) gefährden.

2.2

Für die Meldung der Gewerbesteuerumlage ist das Muster der **Anlage** zu verwenden. Alle Angaben unterliegen der überörtlichen Prüfung.

Anlage

3

Verrechnung der Gewerbesteuerumlage mit dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

3.1

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und der Kostenersparnis schreibt § 5 Abs. 3 der Verordnung vor, dass die Gewerbesteuerumlage mit dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer zu verrechnen ist.

3.2

Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik ermittelt anhand der Schlüsselzahl gem. § 1 der Verordnung für die Gemeinde den jeweiligen Anteil am Gemeindeanteil an der Einkommensteuer sowie aufgrund der gemeldeten Gewerbesteuerumlage durch Gegenüberstellung den Betrag, der an die einzelne Gemeinde noch zu zahlen ist, oder der von ihr abzuführen ist, falls die Gewerbesteuerumlage den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer übersteigt.

3.3

Im 4. Quartal eines jeden Haushaltsjahres ist der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in Höhe des für das 3. Quartal gezahlten Betrages anzuweisen (§ 3 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung). Hiermit wird der für das 3. Quartal als Gewerbesteuerumlage gemeldete Betrag verrechnet. In Fällen, in denen die Gewerbesteuerumlage im 3. Quartal den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer übersteigt, wird als abzuführende Gewerbesteuerumlage nur ein Betrag in Höhe des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer verrechnet.

4

Zahlungsverfahren

Das Rechenzentrum der Finanzverwaltung erstellt anhand der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik übermittelten Berechnungen nach 3.2 dieses Erlasses die für die Zahlbarmachung erforderlichen Unterlagen.

Die Auszahlung erfolgt durch die Landeshauptkasse jeweils zu den Terminen, die in § 3 der Verordnung bestimmt sind.

In Fällen, in denen die Gewerbesteuerumlage höher ist als der Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer, hat die Gemeinde den übersteigenden Betrag jeweils bis zum nächsten in § 6 Abs. 7 Gemeindefinanzreformgesetz festgelegten Termin an die Landeshauptkasse abzuführen.

Der gemeinsame Runderlass des Innenministeriums und des Finanzministeriums vom 24.7.2003 (MBl. NRW. S. 823) wird aufgehoben.

Anlage

Gemeinde.....
Gemeindekennziffer.....
Kontonummer.....

An das
Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW
Mauerstraße 51

40476 Düsseldorf

Meldung
der Umlage nach Maßgabe des Gewerbesteueraufkommens
(§ 6 Gemeindefinanzreformgesetz)
für das Quartal.....200....

Haushaltsjahr 200.....

1. Gewerbesteueristaufkommen [1])
   im ..... Quartal 20...../Haushaltsjahr 20..... .....Euro

2. Gewerbesteuerhebesatz im Jahr des Aufkommens .....v.H.

3. Grundbetrag (Istaufkommen geteilt durch Hebesatz x 100) .....Euro

4. Umlage
   4.1 Bundesvervielfältiger [2])
   ...v.H. des Grundbetrages gem. § 6 Abs. 3 Satz 2 GFRG .....Euro
   4.2 Landesvervielfältiger [2])
   ...v.H. des Grundbetrages gem. § 6 Abs. 3 Satz 4 GFRG .....Euro
   4.3 Erhöhungszahl [3])
   ...v.H. des Grundbetrages gem. § 6 Abs. 5 GFRG .....Euro
   4.4 Summe 4.1 + 4.2 + 4.3 .....Euro

Sachbearbeiter/in…… .....……., den ……20...

Telefon..... .....
Unterschrift

[1]) Sofern etwaige Erstattungen das Istaufkommen übersteigen, ist der übersteigende Betrag einzusetzen.

[2]) Innenministerium und Finanzministerium geben die Vervielfältiger durch Erlass bekannt.

[3]) Innenministerium und Finanzministerium geben die Erhöhungszahl gemäß § 5 Abs. 6 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Jahre 2006, 2007 und 2008 vom 4.7.2006 (GV. NRW. S. 349) bekannt.

Hinweis für das Haushaltsjahr	**2006**	**2007**
Bundesvervielfältiger	16 v.H.	16 v.H.
Landesvervielfältiger	51 v.H.	51 v.H.
Erhöhungszahl =	7 v.H.	6 v.H.

791

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH)

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – III-6 – 616.06.01.10 – v. 11.12.2006

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 26.4.2000 (MBl. NRW. S. 624), geändert durch RdErl. v. 14.4.2005 (MBl. NRW. S. 673), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 12 wird in Satz 2 die Angabe „31.12. 2006“ durch die Angabe „31.12.2008“ ersetzt.
2. Der letzte Absatz erhält folgende Fassung:

   „Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, dem Innenministerium, dem Justizministerium, dem Finanzministerium, dem Ministerium für Bauen und Verkehr und dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie.“

Dieser Erlass tritt am 31.12.2006 in Kraft.

– MBl. NRW. 2006 S. 845

7920

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus den Mitteln der Jagdabgabe

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – III-5 71-60-00.03 – v. 8.12.2006

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 24.9. 2000 (MBl. NRW. S. 1291), zuletzt geändert durch RdErl. v. 22.9.2005 (MBl. NRW. S. 1300), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.7 erhält folgende Fassung:

   „2.7
   Neu- und Ausbau von Schießstandanlagen, die von den Landesvereinigungen der Jäger, ihren satzungsgemäßen Untergliederungen oder von Gesellschaften betrieben werden, deren Mehrheitsgesellschafter die vorgenannten Organisationen sind“.
2. Nummer 2.8 erhält folgende Fassung:

   „2.8
   Instandhaltung von Schießstandanlagen, die von den Landesvereinigungen der Jäger, ihren satzungsgemäßen Untergliederungen oder von Gesellschaften betrieben werden, deren Mehrheitsgesellschafter die vorgenannten Organisationen sind“.

– MBl. NRW. 2006 S. 845

II.

Finanzministerium

Zulassung zur Steuerberaterprüfung und zur Eignungsprüfung 2007

Bek. d. Finanzministeriums v. 24.11.2006 S 0959 – 2007 – V 1

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung und der Eignungsprüfung 2007 wird voraussichtlich am 9.10. 2007 einheitlich im Bundesgebiet beginnen. Bewerber, die im Lande Nordrhein-Westfalen vorwiegend beruflich tätig sind oder – wenn sie keiner beruflichen Tätigkeit nachgehen – dort wohnen bzw. bei mehrfachem Wohnsitz sich dort vorwiegend aufhalten, müssen ihre Zulassungsanträge bis spätestens

2. Mai 2007

beim Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Jägerhofstraße 6, 40479 Düsseldorf, einreichen. Anträge, die **nach** diesem Zeitpunkt bei mir eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Zulassungsanträge sowie Merkblätter über die Zulassung zur Steuerberaterprüfung und über die Durchführung der Prüfung können im Internet unter der Adresse www.fm.nrw.de unter Steuerberaterprüfung abgerufen werden. Sie sind zusätzlich bei mir gegen einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag (Kompaktbrief im Format Din lang) erhältlich (Anschrift: Finanzministerium NRW, Jägerhofstraße 6, 40479 Düsseldorf).

Die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen ergeben sich aus den §§ 36 und 37a des Steuerberatungsgesetzes. Fotokopien bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden, die dem Zulassungsantrag beizufügen sind, müssen von einer Behörde oder einer sonst dazu befugten Person oder Stelle beglaubigt sein.

Körperbehinderten Personen werden auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis die ihrer Behinderung entsprechenden Erleichterungen für die Fertigung der Aufsichtsarbeiten gewährt (§ 18 Abs. 3 DVStB). Entsprechende Anträge sind zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung oder Eignungsprüfung zu stellen.

Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung zur Prüfung hat der Bewerber bei Antragstellung die Zulassungsgebühr von **75 Euro** nach § 39 Abs. 1 StBerG an die Landeshauptkasse Düsseldorf (Konto Nr. 4 061 214 bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale Düsseldorf, BLZ 300 500 00) unter Angabe des Vermerks „12020 – 11120“ zu entrichten (IBAN: DE 84 3005 0000 000 4061214; BIC: WELADEDD).

Die Prüfungsgebühr beträgt **500 Euro** und ist unter Angabe des Vermerks 12020 – 11130 bis zum **1.8.2007** auf das vorstehende Konto zu entrichten. **Zahlt der Bewerber nicht rechtzeitig, so gilt dies als Verzicht auf die Zulassung zur Prüfung (§ 39 Abs. 2 StBerG)**.

– MBl. NRW. 2006 S. 845

Landschaftsverband Rheinland

Entzug der Vertretungsbefugnisse für die Rheinischen Kliniken Bedburg-Hau

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 6.12.2006

Gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung über den Betrieb gemeindlicher Krankenhäuser

– Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung – vom 17. Oktober 1977 (GV. NRW. S. 360), zuletzt geändert durch Artikel 174 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW.

S. 274), in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Betriebssatzung für die Rheinischen Kliniken und die Rheinische Klinik für Orthopädie Viersen des Landschaftsverbandes Rheinland vom 7. September 2005 (GV. NRW. S. 798), wird hiermit der Entzug der Vertretungsbefugnisse für Herrn Jürgen Bongers und Herrn Helmut Pischny für die Rheinischen Klinken Bedburg-Hau veröffentlicht.

Köln, den 6. Dezember 2006

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
M o l s b e r g e r

– MBl. NRW. 2006 S. 845

Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2005

Bek. d. Gemeindeprüfungsanstalt NRW
v. 7.12.2006

1
Jahresabschluss zum 31.12.2005

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 5 Abs. 1 und 9 Abs. 1 und 2 des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes (GPAG) in der Fassung vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 161), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004, in Verbindung mit §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) mit Beschluss vom 23.11.2006 den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2005 festgestellt.

Die Bilanzsumme des Jahresabschlusses zum 31.12.2005
Anlage 1 beläuft sich auf 21.128.067,87 €; siehe **Anlage 1**. Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Jahresergebnis von
Anlage 2 555.812,58 €; siehe **Anlage 2**. Die Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln nach der Finanzrechnung
Anlage 3 beläuft sich auf – 69.773,22 €; siehe **Anlage 3**.

2
Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2005

Der Jahresabschluss zum 31.12.2005 und der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2005 wurde auf Beschluss des Verwaltungsrates der GPA NRW vom 30.11.2005 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt & Partner, Duisburg geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Er hat folgenden Wortlaut:

„An die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Wir haben den Jahresabschluß – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht der Gemeindeprüfungsanstalt, Herne, für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen entsprechend den nordrhein-westfälischen gemeinderechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz liegen in der Verantwortung des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluß unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlußprüfung in entsprechender Anwendung der §§ 101 ff. GO NRW sowie § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen vorgenommen

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, daß Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluß unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeindeprüfungsanstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluß und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfaßt die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Präsidenten sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluß den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeindeprüfungsanstalt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluß, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeindeprüfungsanstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2005 (Bilanzsumme EUR 21.128.067,87; Jahresergebnis EUR 555.812,58) und des Lageberichts für das Haushaltsjahr 2005 der Gemeindeprüfungsanstalt haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlußprüfungen (IDW PS 450) erstattet.

Duisburg, den 29. September 2006

PKF FASSELT & PARTNER
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Schöneberger
Wirtschaftsprüfer

Dr. Ellerich
Wirtschaftsprüfer“.

3
Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss zum 31.12.2005 mit seinen Anlagen, der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2005 und das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss zum 31.12.2005 mit seinen Anlagen und der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2005 wurden gemäß §§ 12 Abs. 1 und 2 GPAG und § 96 Abs. 2 GO NRW dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 23.11.2006 angezeigt.

Die vollständige Fassung des Jahresabschlusses zum 31.12.2005 (inklusive Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen, Anhang und Lagebericht) kann im Internet unter der Adresse http://www.gpa.nrw.de eingesehen werden.

Herne, den 7. Dezember 2006

Der Präsident der GPA NRW
Rainer Christian Beutel

Anlage 1

GPA NRW

Bilanz zum 31.12.2005

AKTIVA	31.12.2005 EUR		31.12.2004 T EUR
1. Anlagevermögen			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	574.187,00		689
1.2 Sachanlagen			
1.2.1 Bauten auf fremdem Grund und Boden	15.871,00		5
1.2.2 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	81.665,00		65
1.2.3 Betriebs- und Geschäftsausstattung			
1.2.3.1 Büromobiliar und sonstige Geschäftsausstattung	124.534,00		138
1.2.3.2 EDV-Hardware	153.468,00		220
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 Wertpapiere des Anlagevermögens	5.021.138,14		2.463
		5.970.863,14	
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte			
2.1.1 Unfertige Leistungen	2.453.135,40		2.186
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen			
2.2.1.1 Gebühren	130.795,50		199
2.2.1.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	9.941.110,92		9.149
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen			
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	1.600,52		0
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00		3
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	45.898,42		28
2.3 Liquide Mittel	2.251.719,12		2.323
		14.824.259,88	
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		**332.944,85**	280
		21.128.067,87	**17.748**

PASSIVA	31.12.2005 EUR		31.12.2004 T EUR
1. Eigenkapital			
1.1 Allgemeine Rücklage	618.837,65		79
1.2 Jahresüberschuss	555.812,58		540
		1.174.650,23	
2. Sonderposten			
2.1 für den Gebührenausgleich	850.135,93		
		850.135,93	
3. Rückstellungen			
3.1 Pensionsrückstellungen	17.285.912,00		14.806
3.2 Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO NRW	348.105,32		358
		17.634.017,32	
4. Verbindlichkeiten			
4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
4.1.1 vom öffentlichen Bereich	480.000,00		640
4.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	203.003,60		72
4.3 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	21.239,95		85
4.4 Sonstige Verbindlichkeiten	547.040,39		243
		1.251.283,94	
5. Passive Rechnungsabgrenzung		**217.980,45**	924
		21.128.067,87	**17.748**

Anlage 2

GPA NRW
Ergebnisrechnung 2005

	Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2004	Fortgeschriebener Ansatz 2005	Ist-Ergebnis 2005	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 ./. Sp. 2)
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	--	--	--	--
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.944.920,00	3.014.731,00	3.014.714,00	-17,00
3	+ Sonstige Transfererträge	--	--	--	--
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.091.208,50	5.839.494,00	6.041.752,52	202.258,52
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	59.315,59	173.695,00	94.538,83	-79.156,17
6	+ Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	2.287,84	--	3.694,72	3.694,72
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.068.015,25	2.182.915,00	968.018,87	-1.214.896,13
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	--	--	--	--
9	+/- Bestandsveränderungen	1.823.331,51	145.704,00	267.077,61	121.373,61
10	= Ordentliche Erträge	8.989.078,69	11.356.539,00	10.389.796,55	-966.742,45
11	- Personalaufwendungen	-7.397.386,49	-9.966.975,00	-7.613.416,52	2.353.558,48
12	- Versorgungsaufwendungen	-282.208,00	--	-231.962,25	-231.962,25
13	- Aufw. f. Sach- und Dienstleistungen	-35.975,06	-27.360,00	-39.326,83	-11.966,83
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-491.601,17	-442.363,00	-452.453,10	-10.090,10
15	- Transferaufwendungen	--	--	--	--
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.302.691,16	-1.741.440,00	-2.330.631,25	-589.191,25
17	= Ordentliche Aufwendungen	-9.509.861,88	-12.178.138,00	-10.667.789,95	1.510.348,05
18	**= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit** (=Zeilen 10 und 17)	**-520.783,19**	**-821.599,00**	**-277.993,40**	**543.605,60**
19	+ Finanzerträge	86.132,93	160.124,00	128.463,07	-31.660,93
20	- Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen	-3,42	--	-791,20	-791,20
21	**= Finanzergebnis** (=Zeilen 19 und 20)	**86.129,51**	**160.124,00**	**127.671,87**	**-32.452,13**
22	**= Ordentliches Ergebnis** (=Zeilen 18 und 21)	**-434.653,68**	**-661.475,00**	**-150.321,53**	**511.153,47**
23	+ Außerordentliche Erträge	974.749,08	823.636,00	706.134,11	-117.501,89
24	- Außerordentliche Aufwendungen	--	--	--	--
25	**= Außerordentliches Ergebnis** (=Zeilen 23 und 24)	**974.749,08**	**823.636,00**	**706.134,11**	**-117.501,89**
26	**= Jahresergebnis** (=Zeilen 22 und 25)	**540.095,40**	**162.161,00**	**555.812,58**	**393.651,58**

Anlage 3

GPA NRW
Finanzrechnung 2005

	Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2004	Fortgeschriebener Ansatz 2005	Ist-Ergebnis 2005	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 ./. Sp. 2)
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	--	--	--	--
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.968.200,00	3.014.731,00	3.014.714,00	-17,00
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	--	--	--	--
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.142.029,50	5.548.765,00	6.418.157,02	869.392,02
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	69.966,59	128.827,00	90.126,50	-38.700,50
6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	4.190,72	--	2.971,26	2.971,26
7	+ Sonstige Einzahlungen	40,00	102.555,00	--	-102.555,00
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	78.979,74	40.714,00	148.178,59	107.464,59
9	= Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	6.263.406,55	8.835.592,00	9.674.147,37	838.555,37
10	- Personalauszahlungen	-4.287.050,57	-5.379.526,00	-5.259.423,56	120.102,44
11	- Versorgungsauszahlungen	--	-135.782,00	-57.106,78	78.675,22
12	- Ausz. f. Sach- und Dienstleistungen	-35.027,43	-27.360,00	-44.494,31	-17.134,31
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-17.796,93	--	-29.279,85	-29.279,85
14	- Transferauszahlungen	-23.280,00	--	--	--
15	- Sonstige Auszahlungen	-1.212.534,86	-1.567.584,00	-1.476.697,65	90.886,35
16	= Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-5.575.689,79	-7.110.252,00	-6.867.002,15	243.249,85
17	**= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit** (=Zeilen 9 und 16)	**687.716,76**	**1.725.340,00** --	**2.807.145,22**	**1.081.805,22**
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	--	--	--	--
19	+ Einz. aus d. Veräußerung v. Sachanlagen	28.500,00	--	--	--
20	+ Einz. aus d. Veräußerung v. Finanzanlagen	737.496,35	--	1.186.665,82	1.186.665,82
21	+ Einz. aus Beiträgen u. ähnlichen Entgelten	--	--	--	--
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	--	--	--	--
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	765.996,35	--	1.186.665,82	1.186.665,82
24	- Ausz. f. d. Erwerb v. Grundst. u. Gebäuden	--	-3.424,00	--	3.424,00
25	- Ausz. f. Baumaßnahmen	--	--	-372,68	-372,68
26	- Ausz. f. d. Erwerb v. bewegl. Anlageverm.	-78.098,46	-90.600,00	-131.111,64	-40.511,64
27	- Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanlagen	-3.198.159,56	-1.165.758,00	-3.688.905,02	-2.523.147,02
28	- Ausz. v. aktivierbaren Zuwendungen	--	--	--	--
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	-404.422,69	-164.844,00	-83.194,92	81.649,08
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-3.680.680,71	-1.424.626,00	-3.903.584,26	-2.478.958,26
31	**= Saldo aus Investitionstätigkeit** (=Zeilen 23 und 30)	**-2.914.684,36**	**-1.424.626,00**	**-2.716.918,44**	**-1.292.292,44**
32	**=Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag** (=Zeilen 17 und 31)	**-2.226.967,60**	**300.714,00**	**90.226,78**	**-210.487,22**
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	--	--	--	--
34	+ Aufnahme v. Krediten z. Liquiditätssicherung	--	--	--	--
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	-160.000,00	-160.000,00	-160.000,00	--
36	- Tilgung v. Krediten z. Liquiditätssicherung	--	--	--	--
37	**= Saldo aus Finanzierungstätigkeit**	**-160.000,00**	**-160.000,00**	**-160.000,00**	**--**
38	**= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln** (=Zeilen 32 und 37)	**-2.386.967,60**	**140.714,00**	**-69.773,22**	**-210.487,22**
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	4.708.459,94	510.574,00	2.323.184,10	1.812.610,10
40	+/- Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	1.691,76	--	-1.691,76	-1.691,76
41	**= Liquide Mittel** (=Zeilen 38, 39 und 40)	**2.323.184,10**	**651.288,00**	**2.251.719,12**	**1.600.431,12**

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Bek. d. Gemeindeprüfungsanstalt NRW
v. 23.11.2006

1

Haushaltssatzung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 5 Abs. 1 und 9 Abs. 1 und 2 des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes (GPAG) in der Fassung vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 161), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004, in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005, hat der Verwaltungsrat der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 23.11.2006 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeindeprüfungsanstalt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit

   dem Gesamtbetrag der Erträge auf 11.427.947,00 Euro

   dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 10.965.040,00 Euro

2. im Finanzplan mit

   dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 11.283.390,00 Euro

   dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 8.253.800,00 Euro

   dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf 0,00 Euro

   dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 2.980.534,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Verringerung der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird nicht veranschlagt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

entfällt

§ 7

entfällt

§ 8

(1) Die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen innerhalb der Teilpläne werden zu Budgets zusammengefasst. Dabei bilden die Teilpläne 010 und 040 jeweils ein Budget; die Teilpläne 020, 030 und 050 werden zu einem gemeinsamen Budget zusammengefasst.

(2) Mehrerträge erhöhen die Ermächtigung für Personalaufwendungen im Rahmen des Stellenplans und die Ermächtigungen für Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen sowie für sonstige ordentliche Aufwendungen.

Mehreinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit erhöhen die Ermächtigung für Personalauszahlungen im Rahmen des Stellenplans, die Ermächtigung für sonstige Auszahlungen und – soweit sich dadurch der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht mindert – die Ermächtigung für investive Auszahlungen. Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit erhöhen die Ermächtigung für investive Auszahlungen.

2

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 12 Abs. 2 GPAG durch Veröffentlichung im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß §§ 12 Abs. 1 und 2 GPAG und 80 Abs. 5 GO NRW dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 23.11.2006 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan ist zur Einsichtnahme unter der Adresse www.gpa.nrw.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Präsident hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der GPA NRW vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 23. November 2006

Der Präsident der GPA NRW
Rainer Christian Beutel

– MBl. NRW. 2006 S. 850

Gebührensatzung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Gemeindeprüfungsanstalt NRW
v. 7.12.2006

1

Bekanntmachung der Neufassung der Gebührensatzung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW)

Aufgrund Artikel 2 § 1 Abs. 3 und § 12 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160) i. V. m. Artikel 2

§ 10 Abs. 1 des Gesetzes und in entsprechender Anwendung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488), wird nachstehend der Wortlaut der Gebührensatzung der GPA NRW in der ab 1. Januar 2007 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Diese Neufassung berücksichtigt die Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2005 (MBl. NRW. S. 1404) sowie die Beschlüsse des Verwaltungsrates der GPA NRW vom 23. November 2006.

Gebührensatzung

§ 1
Gebührengegenstand, Gebührenschuldner

(1) Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) erhebt für ihre Tätigkeit im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Gemeindeprüfungsanstalt (Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz – GPAG) i. V. m. § 105 GO NRW Benutzungsgebühren von den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden sowie sonstigen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Verbänden und Einrichtungen des öffentlichen Rechts und deren Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen.

(2) Für ihre Tätigkeit bei der Jahresabschlussprüfung auf Grund des § 2 Abs. 1 und 2 GPAG i. V. m. § 106 GO NRW erhebt die GPA NRW die Benutzungsgebühren von den geprüften Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und sonstigen Unternehmen und Einrichtungen.

(3) Gebührenschuldner für Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen im Sinne der Abs. 1 und 2 ist die sie tragende Körperschaft.

§ 2
Gebührenmaßstäbe

(1) Die Gebühren werden nach dem in Tagewerken ausgedrückten Zeitaufwand für die Tätigkeit bemessen, soweit § 3 nichts anderes bestimmt. Ein Tagewerk beträgt ein Fünftel der jeweils zum 1. Januar eines Jahres zu ermittelnden durchschnittlichen Wochenarbeitszeit der Beschäftigten der GPA NRW. Ändert sich die tarifliche oder gesetzliche Wochenarbeitszeit einer Beschäftigtengruppe, so kann zum Stichtag des In-Kraft-Tretens dieser Änderung eine Neuberechnung des Umfangs eines Tagewerkes erfolgen. Die Anzahl der gebührenfähigen Tagewerke ergibt sich aus der Teilung der Gesamtzahl der für die Tätigkeit aufgewandten Arbeitsstunden der beteiligten Prüfer der GPA NRW durch die Stundenzahl nach Satz 2. Die dienstlich anerkennungsfähige Fahrtzeit ist Teil des Tagewerkes.

(2) Kleinste Einheit, die der Abrechnung zu Grunde gelegt wird, ist ein Viertel eines Tagewerkes.

(3) Für jede der in § 1 genannten Tätigkeiten wird eine Mindestgebühr von der Hälfte eines Tagewerkes erhoben.

(4) Bei einer Tätigkeit außerhalb der GPA NRW wird für die notwendigen Fahrten eine Pauschale für die Reisekostenvergütung erhoben.

§ 3
Gebührensätze

(1) Je Tagewerk für die unter § 1 Abs. 1 genannten Tätigkeiten wird eine Gebühr von 455 Euro festgesetzt.

(2) Für die unter § 1 Abs. 2 genannten Tätigkeiten wird ein Gebührensatz von 277 Euro festgesetzt, sofern die Prüfung mit Beteiligung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt wird. Für jede Prüfung wird ein Vielfaches dieses Gebührensatzes in Abhängigkeit von der Betriebsgröße erhoben, welche sich nach Umsatzerlösen und Bilanzsumme des zu prüfenden Jahresabschlusses richtet; die Überschreitung mindestens eines Merkmals führt zur Zuordnung des Betriebes zur jeweiligen nächst höheren Größenklasse (die kleinste Größenklasse ist C):

Größenklasse	Merkmal	Merkmal	Vielfaches
	Umsatzerlöse	Bilanzsumme	
A	10,0 Mio. Euro	100,0 Mio. Euro	2,0
B	0,75 Mio. Euro	1,25 Mio. Euro	1,3
C	bis 0,75 Mio. Euro	bis 1,25 Mio. Euro	0,8

Bei Ortsterminen wird je Tag das 1,0-fache des Gebührensatzes sowie eine Pauschale für Reisekostenvergütung gemäß Absatz 3 zusätzlich erhoben. Wird entschieden, dass ein Betrieb von der Jahresabschlussprüfung befreit oder nicht jährlich geprüft wird, so wird hierfür das 0,3-fache des Gebührensatzes erhoben. Bei Bilanzierung nach NKF tritt an die Stelle der Umsatzerlöse die Summe der Erträge aus öffentlich- und privatrechtlichen Leistungsentgelten sowie aus Kostenerstattungen und -umlagen.

(2a) Je Tagewerk für die unter § 1 Abs. 2 genannten Tätigkeiten wird eine Gebühr von 720 Euro festgesetzt, sofern die Prüfung durch befähigte eigene Prüfer der GPA NRW durchgeführt wird.

(3) Die Pauschale für Reisekostenvergütung i. S. des § 2 Abs. 4 beträgt

bei den unter § 1 Abs. 1 genannten Tätigkeiten
45,30 Euro/Tag

bei den unter § 1 Abs. 2 und Abs. 2a genannten Tätigkeiten
81,00 Euro/Tag.

§ 4
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Säumniszuschlag, Vorauszahlung

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei den unter § 1 Abs. 1 genannten Tätigkeiten mit dem Zugang des Prüfungsberichtes und bei den unter § 1 Abs. 2 genannten Tätigkeiten mit dem Zugang der Entscheidung über den abschließenden Vermerk. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(2) Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis seit Fälligkeit ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten. Abzurunden ist auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag.

(3) Nach Beginn der Tätigkeit können angemessene Vorauszahlungen erhoben werden.

§ 5
Auslagenersatz

(1) Bedient sich die GPA NRW im Rahmen des § 2 Abs. 5 GPAG zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Hilfe von Wirtschaftsprüfern, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder anderer geeigneter Dritter, so sind die bei Prüfungen im Sinne des § 1 für die Inanspruchnahme Dritter entstandenen Aufwendungen der GPA NRW als Auslagen zu ersetzen, soweit sie die Gebühren überschreiten.

(2) Sonstige der GPA NRW bei der Durchführung der Prüfung entstehende Aufwendungen sind zu ersetzen, soweit sie nicht in der Gebühr enthalten sind.

(3) Für den Auslagenersatz gelten die für die Gebühren maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 14. November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates der GPA NRW vom 30. November 2005, außer Kraft.

[Die Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Gebührensatzung in der Fassung vom 14. Dezember 2005 (MBl. NRW. S. 1404). Die vorstehende Fassung gilt ab 1. Ja-

nuar 2007; zwischenzeitlich beschlossene Änderungen ergeben sich aus der vorangestellten Bekanntmachung.]

§ 7
Bekanntmachung der Gebührensatzung

Diese Gebührensatzung wird in ihrer jeweils gültigen Fassung im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.

2
Bekanntmachung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeindeprüfungsanstalt durch Veröffentlichung im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Satzungsänderungen vom 23. November 2006 sind gemäß § 12 Abs. 1 und 2 GPAG dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 24. November 2006 angezeigt worden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

– eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,

– diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden oder

– der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 7. Dezember 2006

Der Präsident
der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
Rainer Christian B e u t e l

– MBl. NRW. 2006 S. 850

III.

Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen

6. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 10. Wahlperiode

Bek. der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen
v. 8. 12. 2006

Die 6. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 10. Wahlperiode findet am

Donnerstag, den 8. Februar 2007

im Sitzungssaal 444 des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, Horionplatz 1, 40213 Düsseldorf, statt.

Beginn der Sitzung: 11.00 Uhr

Düsseldorf, den 8. Dezember 2006

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung
L a u f

– MBl. NRW. 2006 S. 852

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569